



## Gemeindesteuern 2003

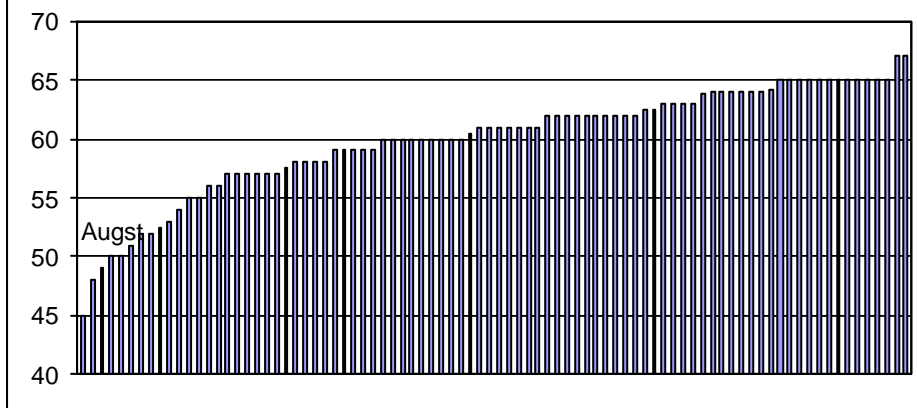
### Natürliche Personen

	Satz	Maximum	Bezug
Gemeindesteuern	50%	80%	der Staatssteuer
Feuerwehrsteuer	0.45%		vom Einkommen

### Juristische Personen

Gemeindesteuern	4.20%	5%	des Reinertrages
	0.55%	0.55%	des Vermögens

Steuerfuss kantonaler Vergleich (Augst 50%)





## Bemerkungen und Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Wir haben das Budget für das Jahr 2003 anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und können der Gemeindeversammlung folgende Feststellungen und Anträge unterbreiten:

- Der Voranschlag 2003 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 251'700.-- aus. Gegenüber dem Budget des laufenden Jahres (Defizit von CHF 235'500.--) entspricht dies einer Zunahme des Fehlbetrages von CHF 16'200.-- oder 7 %.
- Im Vergleich zum Budget 2002 fällt auf, dass trotz höherem Defizit innerhalb der Ausgabenbereiche die Einsparungen überwiegen. So werden lediglich bei der Allgemeinen Verwaltung (+57'500.--; Abschreibungen Gemeindehaus, Betonsanierung Verwaltung und Informatikkosten), bei der Kultur und Freizeit (+7'400.--) und bei der Umwelt und Raumplanung (+12'000.--; Honorare für Raumplanungsprojekte) höhere Ausgaben budgetiert. Bei den übrigen Ausgabenbereichen werden unveränderte oder tiefere Kosten von insgesamt CHF 123'500.-- veranschlagt, wovon allein bei der Bildung CHF 90'000.-- (Wegfall einer Lehrstelle) eingespart werden.
- Der restliche Teil des höheren Budgetfehlbetrages ist auf tiefere Einnahmen aus den Finanzen und Steuern von insgesamt CHF 63'000.-- zurückzuführen. Trotz leicht höherem Finanzausgleich des Kantons (+ 50'000.--) verursachen tiefere Steuereinnahmen von natürlichen Personen (- 50'000.--) und reduzierte Zins- und Kapitalerträge (- 50'000.--) diesen Rückgang.
- Das Budgetdefizit 2003 bedeutet gegenüber der Jahresrechnung 2001 (Verlust von ca. CHF 13'000.--) eine Verlustzunahme von CHF 239'000.--. Veränderungen in folgenden Rechnungskreisen führen hauptsächlich zu dieser Ergebnisverschlechterung: Mehrausgaben bei der Allgemeinen Verwaltung (CHF 85'000.--) und der Sozialen Wohlfahrt (CHF 173'000.--) sowie Mindereinnahmen von CHF 150'000.-- bei den Finanzen und Steuern. Demgegenüber stehen Einsparungen bei den Ausgaben für die Bildung (CHF 144'000.--) und den Verkehr (CHF 25'000.--). Die übrigen Ausgabenbereiche verändern sich nur marginal.
- Der budgetierte Verlust von CHF 251'700.-- beträgt 8,9 % der geplanten Gesamteinnahmen resp. 9,3 % des Eigenkapitals per 31.12.2001. In Anbetracht der gesunden Finanzlage unserer Gemeinde ist das vom Gemeinderat vorgelegte Budget 2003 vertretbar.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, das Budget 2003 zu genehmigen.

Augst, 30. Oktober 2002

### Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

sig. Markus Frei

sig. Patric Dillier

sig. Erwin Kaspar

sig. Ralph Wächter



## Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates zum Budget 2003

Das Budget 2003 weist einen Ausgabenüberschuss von CHF 251'700.- aus. Als Folge der erhöhten Investitionstätigkeiten (Gemeindehaus, Schule, Pflegeheim, Wasserleitungsnetz) erfolgt ein spürbar verstärkter Abschreibungsbedarf, zudem zeichnen sich ein altersbedingter erhöhter Sanierungsbedarf verschiedener Liegenschaften (Verwaltung, Wohnhäuser), sowie jährlich steigende Beiträge an gemeinsame Leistungen des Kantons zur Hauptsache verantwortlich.

Die Auswirkungen der Einführung des neuen Bildungs- und Finanzausgleichsgesetzes per 1.1.2003 sind zum Teil noch ungewiss und wurden gemäss Vorgabe des Kantons nicht berücksichtigt. Sie sollten insgesamt aufgrund der bisher bekannten Veränderungen für Augst tendenziell zu einer leichten Verbesserung gegenüber den getroffenen Annahmen führen.

Dem laufenden Kostenanstieg in den Spezialfinanzierungen "Wasser" und "Abfall" sieht sich der Gemeinderat veranlasst mit einer angemessenen Gebührenerhöhung zu begegnen. Mit diesen neuen Ansätzen liegt die Gemeinde Augst im Durchschnitt der Baselbieter Gemeinden. Aufgrund der guten Kapitallage kann in der Spezialfinanzierung "Abwasser" demgegenüber eine Gebührenreduktion vorgesehen werden.

Die Steuersätze sollen auf dem bisherigen Niveau belassen werden.

Der Gemeinderat beantragt:

- den Voranschlag 2003 zu genehmigen,
- den bisherigen Steuerfuss von 50% der Staatssteuer für natürliche Personen, den Steuersatz von 4.2% des Reinertrages und von 0.55% des Kapitals für juristische Personen, sowie der Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe von 0.45% des steuerbaren Einkommens und den bisherigen Skonto von 5% zu belassen,
- eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühren von CHF 0.90/m<sup>3</sup> auf CHF 1.60/m<sup>3</sup> per Rechnungsjahr 2003,
- eine Reduktion der Abwassergebühren von CHF 1.85/m<sup>3</sup> auf CHF 1.65/m<sup>3</sup> per Rechnungsjahr 2003,
- eine Erhöhung der Abfallgebühren um rund 25% per 01.01.2003.

### Namens des Gemeinderates Augst

Der Gemeindepräsident  
sig. Andreas Blank

Der Gemeindeverwalter  
sig. Roland Trüssel



## Gebührenanpassungen

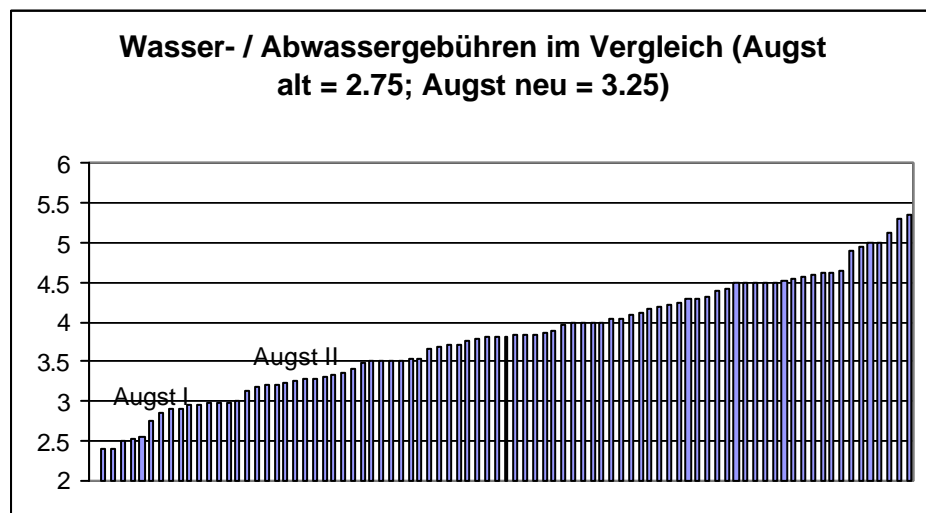
### Wasserbezugsgebühren

Aufgrund des Sanierungsbedarfs in der Wasserversorgung (s. Gemeindeversammlung vom 03.09.2002) und zur Deckung des sich dadurch abzeichnenden Fehlbetrages in der Spezialfinanzierung "Wasser" beantragt der Gemeinderat eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühren von CHF 0.90/m<sup>3</sup> auf CHF 1.60/m<sup>3</sup>.

Damit wird eine laufende Sanierung in der Grössenordnung von CHF 100'000 pro Jahr über die nächsten 10 - 15 Jahre gewährleistet.

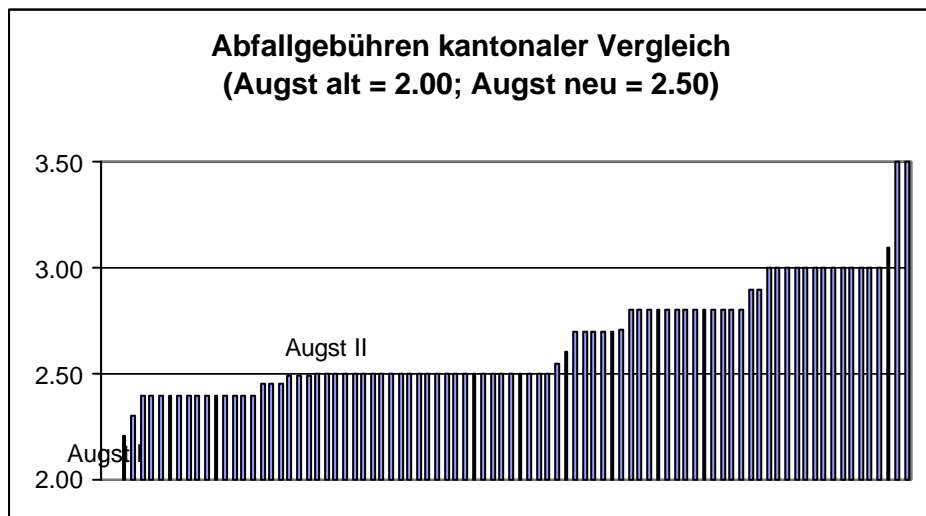
### Abwassergebühren

Im Gegensatz zur Spezialfinanzierung "Wasser" erzielt das "Abwasser" aufgrund der guten Eigenkapitallage jährlich Überschüsse, was in einer Spezialfinanzierung nicht vorgesehen ist. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat eine Reduktion der Abwassergebühren von CHF 1.85/m<sup>3</sup> auf CHF 1.65/m<sup>3</sup>.



Durch die steigenden Entsorgungskosten (KVA Basel-Stadt) und zur Deckung des jährlichen Fehlbetrages in der Spezialfinanzierung "Abfall" beantragt der Gemeinderat eine Erhöhung der Abfallgebühren um rund 25% per 01.01.2003:

- 35l Vignetten CHF 2.50 bisher CHF 2.00
- 60l Vignetten CHF 4.50 bisher CHF 3.50
- 110l Vignetten CHF 7.00 bisher CHF 5.50
- 600l Containervignette CHF 42.00 bisher CHF 33.00
- 800l Containervignette CHF 54.00 bisher CHF 44.00
- Häckseldienst CHF 30.00 plus bisher CHF 15.00  
CHF 3.00 pro plus CHF 3.00 pro  
Minute ab der Minute ab der 11.  
11. Minute Minute



Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2002, der kantonale Durchschnittspreis für eine 35l-Vignette liegt bei CHF 2.60. Per 1.1.2003 werden die Gebühren aufgrund des Kostenanstiegs in vielen weiteren Gemeinden des Kantons angehoben, womit Augst weiterhin zu den kostengünstigen Gemeinden zählt.



## **Kreditantrag Wasserleitung Fortunastrasse**

---

Die Industriellen Werke Basel (IWB) planen per 2003 die Erschliessung der Fortunastrasse mittels Gasleitung.

Der im Sommer dieses Jahres erstellte und an der Gemeindeversammlung vom 3. September 2002 vorgestellte Gesamtsanierungsplan der Wasserleitungen im Oberdorf sieht als eines der dringendsten Vorhaben die Sanierung der über 50-jährigen Leitung an der Fortunastrasse vor. Da eine schrittweise Sanierung über die kommenden 10-15 Jahre vorgesehen ist, bietet sich bei der Projektbearbeitung sinnvollerweise ein gemeinsames Vorgehen mit den IWB, zur Vermeidung von Mehrfachbaustellen und zwecks Kosteneinsparungen, an

Der Kostenanteil der Gemeinde für die Wasserleitung beläuft sich auf CHF 100'000.-.



## **Kreditantrag Belagsanierung Fortunastrasse**

---

Der Strassenbelag an der Fortunastrasse wurde wiederholt provisorisch ausgebessert, was inzwischen zu einer Niveauerhöhung geführt hat. Durch diesen dicken Strassenkoffer bilden sich vermehrt Unebenheiten und leichte Absenkungen, welche wiederum zu stehendem Wasser und im Winter zu Glatteis führen können. Eine Gesamtsanierung des Strassenbelages ist daher angezeigt und im Zuge der Erstellung der Werksleitungen (Wasser und Gas) bietet sich eine Koordination an. Die Kosten belaufen sich gemäss Offerte auf rund CHF 60'000.-.



## Kredit von CHF 60'000.- für die Erarbeitung eines kommunalen Richtplanes

Aus dem Planungsablauf von Salina-Raurica ist ersichtlich, dass ohne einen kommunalen Richtplan keine aktive Einflussnahme auf die kantonalen Planungen möglich ist. Denn mit der Mitwirkungs- und Einspruchnahme ist die Einflussnahme beschränkt und zudem passiv. Damit die Gemeinde Augst im gesamten Planungsablauf von Salina-Raurica oder bezüglich der Planungen der Römerstadt ihre Interessen, Anliegen und Bedingungen aktiv miteinbringen kann, bedarf es kommunaler Entwicklungszielsetzungen, welche in einem kommunalen Richtplan festgelegt werden. Mit diesem Planungsinstrument kann die Gemeinde Augst aktiv ihre Vorstellungen bezüglich der gesamträumlichen Entwicklung der Gemeinde festhalten und darlegen. Der Richtplan ist behördenverbindlich. Im Falle eines kommunalen Richtplanes bzw. schon in der Erarbeitungsphase dieses Planungsinstrumentes ist der Kanton, wie auch die Gemeinde an die Koordinationspflicht gemäss § 6 RBG\* gebunden. Das bedeutet, dass somit eine aktive Auseinandersetzung bzw. Koordination zwischen den Planungen des Kantons und den Planungen der Gemeinde erfolgen muss.

Zur Mithilfe bei der Erarbeitung eines Richtplanes und Begleitung des gesamten Prozesses wird die Gemeinde das erfahrene Ingenieur- und Raumplanungsbüro Stierli + Ruggli beauftragen.

### **\*§ 6 Koordinationspflicht**

<sup>1</sup> Der Kanton hört bei der Durchführung seiner Planungen die Gemeinden an und lässt sie in angemessener Weise mitwirken. Er nimmt Rücksprache mit den Behörden des Bundes, der Nachbarkantone sowie des benachbarten Auslandes.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können ihre Planungen vor der Beschlussfassung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreiten.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden berücksichtigen bereits vorhandene Planungen. Kantonale Nutzungsplanungen sind in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden durchzuführen.



## Erlass einer Waldbaulinie an der Forumstrasse

---

Die im Zonenplan ausgeschiedene, aber effektiv noch nicht existierende Forumstrasse verläuft parallel zur Giebenacherstrasse zwischen den Liegenschaften Olloz und Züger an der Curiastrasse und mündet gegenüber der Firma Moritz AG in die Venusstrasse. Direkt hinter der Liegenschaft der Familie Olloz auf der Parzelle 1062 wurde im Januar 2002 ein Baugesuch für ein Einfamilienhaus eingereicht. Die Prüfung hat gezeigt, dass bei Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes von 20 Metern kein sinnvolles Bauvorhaben realisierbar ist.

Aus diesem Grund beantragten Architekt und Bauherrschaft die Errichtung einer Waldbaulinie im Abstand von 10 Metern zur Waldgrenze entlang des besagten Waldstückes festzulegen (§ 97 Raumplanungs- und Baugesetz).

Der Gemeinderat unterstützt das Gesuch mit folgender Begründung:

- besagtes Waldstück liegt an einem Hang
- die Bauparzelle liegt in der Wohnzone (WG2) und könnte dennoch nicht sinnvoll und ökonomisch bebaut werden.

Der Antrag wurde zur weiteren Behandlung an das Amt für Raumplanung weitergeleitet, welches nach Konsultation des Forstamtes der Verkürzung auf 10 Metern zustimmte.

Der Gemeinderat führte im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. 1. 1998 das öffentliche Mitwirkungsverfahren für die oben erwähnte Waldbaulinie durch.

Der Plan lag während 14 Tagen vom 5. September 2002 bis 19. September 2002 auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Einwände oder Vorschläge wurden keine eingereicht, weshalb sich ein Mitwirkungsbericht erübrigt.

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung, Referendumsfrist und neuerlicher Auflagefrist von 30 Tagen werden die Waldbaulinien durch den Regierungsrat definitiv genehmigt.



## Polizeireglement der Einwohnergemeinde Augst

---

Die Einwohnergemeindeversammlung von Augst erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

### A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Ziel

Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit dafür, dass

- die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde nicht gestört wird,
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
- der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt,
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

#### § 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben.

#### § 3 Zuständigkeit

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

### B ORDNUNG UND SICHERHEIT

#### § 4 Grundsatz

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

#### § 5 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

<sup>1</sup>Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

<sup>2</sup>Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

<sup>3</sup>Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Benützen von Hochdruckreinigern, maschinelles Häckseln etc. sowie die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, gestattet.

<sup>4</sup>Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung). Eine Mittagsruhe zwischen 12.00 - 13.00 Uhr ist einzuhalten.

<sup>5</sup>Radio-, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

<sup>6</sup>An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§5 Ruhetaggesetz).

<sup>7</sup>Der Gemeinderat kann den Aufenthalt auf den Spiel- und Sportanlagen sowie auf öffentlichen Anlagen zeitlich einschränken, respektive verbieten.

## **§ 6 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen**

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

## **§ 7 Modellflug- und Modellfahrzeuge**

Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

## **§ 8 Lautsprecher im Freien**

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

## **§ 9 Spiel- und Sportplätze**

Spiele und Sport sind im Schulhausareal und auf Sportplätzen generell täglich zwischen 08.00 und 22.00 Uhr gestattet, in Hallen zwischen 07.00 und 22.00 Uhr. Für Turniere, Meisterschaften und in besonderen Fällen können vom Gemeinderat spezielle Vorschriften erlassen werden.

## **§ 10 Feuerwerk, Schiessen**

<sup>1</sup>Ausserhalb von traditionellen Anlässen, wie Silvester, Banntag, 1. August, ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen. Knallkörper und Feuerwerk müssen in der Schweiz zugelassen sein.

2Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

3Die Schiesszeiten der Schützenvereine sind an Werktagen beschränkt auf 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen auf 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, sowie an Sonntagen auf 08.00 bis 11.30 Uhr. Besondere Schiessanlässe, die andere Schiesszeiten erfordern, bedürfen einer gemeinderätlichen Bewilligung

### **§ 11 Oeffentliches Aergernis**

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Aergernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar, sofern nicht andere Straftatbestände des kantonalen oder Bundesrechts erfüllt sind.

### **§ 12 Tierhaltung**

Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement.

### **§ 13 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge**

Die Liegenschaftseigentümer, Mieter und Pächter sind verpflichtet, bei Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen, usw. den vom Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

## **C ALLMEND-, FLUR- UND WALDPOLIZEI, VERKEHR**

### **§ 14 Allgemeines**

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten, zur Allmend und zum Wald Sorge zu tragen.

### **§ 15 Schneeräumung**

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind vom Hausbesitzer die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 16 Ueberhängende Aeste**

1Ueberhängende Aeste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind, Strassenunterhalts- und Wischarbeiten dürfen nicht erschwert sein. Sie sind auf die Parzellengrenze auf eine Höhe von 4.50 Meter über öffentlichen Strassen, bzw. 2.50 Meter über Trottoirs zurückzuschneiden. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die

Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

2Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

### **§ 17 Beanspruchung der Allmend**

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Allmendgebiet (=öffentlicher Grund, von jedermann betretbar) wie Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen oder dergleichen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates und gegen Gebühr zulässig.

### **§ 18 Umzüge, Demonstrationen**

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

### **§ 19 Fahrverbot**

1Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümer und Pächter.

2Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

### **§ 20 Camping, Campingplätze**

1Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

2Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

### **§ 21 Fahrende**

Der Gemeinderat weist jeweils Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.

## **D REKLAMEWESEN**

### **§ 22 Bewilligung**

1Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlpropaganda auf öffentlichem Grund ist an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.

2Der Gemeinderat kann einer privaten Firma gegen eine Gebühr eine Konzession für Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund erteilen.

## **E FASNACHTSORDNUNG**

### **§ 23 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb**

<sup>1</sup>Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung.

<sup>2</sup>Das Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen ist verboten.

## **F ORGANISATION UND AUFGABEN DER GEMEINDEPOLIZEI**

### **§ 24 Pflichtenheft**

Der Gemeinderat setzt für die Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei ein. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

## **G VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

### **§ 25 Bewilligungskompetenz**

<sup>1</sup>Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

<sup>2</sup>Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

### **§ 26 Bewilligungsgebühr**

Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren bis zu CHF 1'000.00 erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

### **§ 27 Strafmass**

<sup>1</sup>Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis CHF 1'000.00 bestraft.

<sup>2</sup>Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

### **§ 28 Strafbarkeit**

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Uebertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung dieses Reglements.

### **§ 29 Verfahren bei Uebertretungen**

<sup>1</sup>Wird jemand wegen der Uebertretung eines durch dieses Polizeireglement unter Strafe gestellten Verhaltens verzeigt, so eröffnet ihm dies der Gemeinderat durch eine schriftliche Mitteilung. Gleichzeitig erlässt er eine provisorische Strafverfügung samt Rechtsmittelbelehrung.

<sup>2</sup>Das Bussenanerkennungsverfahren ist im Gemeindegesetz (§81) vom 28. Mai 1970 geregelt.

### **§ 30 Rechtsmittel**

Gegen alle Verfügungen kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung der Verfügung an gerechnet, beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden.

### **§ 31 Bussengelder**

Die Bussengelder fallen der Einwohnerkasse zu.

## **H SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 32 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, per 1.1.2003 in Kraft.

#### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Blank

Roland Trüssel

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 28. November 2002.

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am .....